

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 5 (1858)
Heft: 26

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252269>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

§ 12. Die Arbeitslehrerin sei eines anerkannt religiös-sittlichen Charakters.

§ 13. Das Minimum des jährlichen Gehaltes für einen halben Tag besteht in fünfundzwanzig Franken.

§ 14. Der Gemeinderath bestimmt den Gehalt; der Schulrath wählt die Lehrerin wenigstens auf ein Jahr.

§ 15. Die Wahl ist dem Erziehungsrathe anzuzeigen, welcher im Fall von Klagen über Fähigkeit oder Sittlichkeit der gewählten Person untersucht und unterscheidet.

§ 16. Diese Verordnung tritt mit der Eröffnung der Schulen im nächsten Frühling in Kraft.

Gegeben Schwyz, den 11. Dezember 1856.

Namens des Erziehungsrathes,
Das präsidirende Mitglied:

D. Ründig.

Der Aktuar:

A. Eberle.

Schul-Chronik.

Bern. Zur Besoldungsfrage. Nach einer Mittheilung der „N. B. Schulzeit.“ verständigte sich die Kreissynode Biel bezüglich der Besoldungsfrage zu genden Anträgen: A. Es möchten, um die Eltern auch in die Interessen der Schule zu ziehen, nach den Vorgängen anderer Staaten, auch bei uns Schulgelder eingeführt werden. Notorisch Arme würden davon enthoben, doch sind die dahерigen Ausfälle durch die Gemeinden zu decken. Diese Schulgelder fielen neben dem ordentlichen Fixum dem Lehrer zu.

B. Progressive Alterszulagen an die Lehrer.

C. Hinsichtlich der Minima der fixen Besoldung

a) ein erstes mit Fr. 500,

b) ein zweites „ „ 600,

c) ein drittes „ „ 700.

Dazu freie Wohnung, Holz, 1 Sucharte Pflanzland.

An obiger Baarbesoldung würde der Staat für jeden einzelnen Lehrer sich betheiligen mit Fr. 250 und diese durch die Amtschaffner wie bisher ausrichten.

D. Gänzlich arme Gemeinden unterstützt der Staat durch Extrazulagen (§ 19 ist bestimmter zu redigiren).

Dieß in Kürze unsere Beschlüsse; möge die oberste Landesbehörde diese oder ähnliche Bestimmungen bald zum Gesetz erheben. Ohne eine sorgenfreie Existenz des Lehrers sind alle Reglemente, Pläne, Cirkulare Nichts und nützen Nichts. „Passende Lehrmittel lassen sich leicht machen, aber gute Lehrer regnet's nicht vom Himmel!“

— Langenthal, Sekundarschule. Die hiesige Sekundarschule wird dieses Jahr von 106 Schülern besucht, die sich so vertheilen:

Kirchgemeinde.	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Zusam
Langenthal	16	12	18	11	57
Marwangen	1	3	—	2	6
Wynau	—	1	—	—	1
Roggwyl	1	2	2	1	6
Melschnau	—	—	1	—	1
Lotzwyl	2	1	1	7	11
Bleienbach	2	1	1	1	5
Thunfetten	2	3	3	1	9
Fremde, deren Eltern nicht im Schulbezirk wohnen	6	2	—	2	10
	30	25	26	25	106

Solothurn. Patentirung. Folgende Lehrer sind in Folge der nach § 50 des Schul-Gesetzes unterm 15. und 18. Mai abhin stattgefundenen Prüfung vom Regierungsrath definitiv in den Lehrerstand aufgenommen worden: Andres, M., in Oberramsern; Born, U. J., in Sulingen; Berger, H., in Oberbuchfitten; Emch, Albrecht, in Lütterswil; Kämpfer, Johann, in Grezenbach; Lehmann, Mauriz, in Egerfingen; Leu, Alois, in Witterschwil; Schenker, J., in Eppenberg; Studer, Bernhard, in Hägendorf. Born, Lehmann, Schenker und Studer seien aber erst mit dem Beginn der nächsten Winterschule als definitiv in den Lehrerstand aufgenommen zu betrachten. (§ 50 litt b Schulgesetz).

Basel. Mädchen-Fortbildungsschule. In einer Eingabe an die Regierung ersucht Hr. Antistes Burdhardt Namens mancher Eltern um Errichtung einer Fortbildungsschule für die in gesetzlichem Alter aus den Gemeindeschulen austretenden Mädchen. In dieser auf etwa zwei Jahreskurse zu berechnenden Schule wären nach der Ansicht des Memorials keine weiblichen Handarbeiten zu lehren und würden die betreffenden Mädchen nicht Vor- und Nachmittags, sondern entweder am Vormittage oder Nachmittags einen